



Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gymnasiums Oberhaching

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Wahlen und Ämter

§ 2 Aufgaben und Verantwortung

- (1) Elternbeirat
- (2) Vorsitzender des Elternbeirats
- (3) Stellvertreter des Vorsitzenden
- (4) Vertreter im Schulforum
- (5) Kassenverwalter
- (6) Schriftführer
- (7) Vertreter in der „ARGE“
- (8) Vertreter im Verein der Förderer und Freunde des Gymnasiums Oberhaching
- (9) Ansprechpartner im Trägerverein der Mensa

§ 3 Mitwirkungsrechte des Elternbeirats

- (1) Informationsrechte
 - (2) Zustimmungserfordernis
 - (3) Beteiligung
 - (4) Mitwirkung in schulischen und außerschulischen Gremien
 - (5) Ordnungsmaßnahmen
 - (6) Vorlage im Schulforum
 - (7) Anrufung des Ministerialbeauftragten
-



§ 4 Zusammenarbeit im Elternbeirat

- (1) Regelmäßiger Informationsaustausch
- (2) Zeitnahe Information durch den Vorsitzenden
- (3) Elternbeiratssitzungen
- (4) Vorbereitung der Elternbeiratssitzungen
- (5) Beschlussfassung in der Sitzung
- (6) Schriftliche Beschlussfassung

§ 5 Festlegung von Zielen und Projekten

§ 6 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) Jahrgangsstufen und Anzahl
- (2) Zeitpunkt der Wahl
- (3) Stimmberechtigung
- (4) Durchführung der Wahl
- (5) Niederschrift

§ 7 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

- (1) Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- (2) Aufgaben
- (3) Schulrechtliche Bestimmungen

§ 8 Finanzen

- (1) Grundsätze
- (2) Kassenprüfung

§ 9 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Inkrafttreten
 - (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung
 - (3) Bekanntmachung
 - (4) Bezeichnungen
-



Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gymnasiums Oberhaching

Präambel

Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Oberhaching. Erstes und oberstes Ziel des Elternbeirats ist die Förderung der Bildung der Schüler am Gymnasium Oberhaching. Der Elternbeirat unterstützt die Schulleitung, das Kollegium, die Schüler und die Gemeinden im Zweckverband bei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, der die Erreichung der Lern- und Bildungsziele gewährleistet. Er initiiert und beteiligt sich an Projekten und Maßnahmen, die zur Erzielung o.g. Ziele beitragen. Der Elternbeirat stimmt sich hinsichtlich der externen Kommunikation innerhalb der Schulfamilie ab, versteht sich allerdings als eigenständiges und eigenverantwortliches Gremium und wird seine Meinungen und Überzeugungen kommunizieren, auch wenn diese nicht von allen Mitgliedern der Schulfamilie geteilt werden.

Auf der Grundlage des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) gibt sich der Elternbeirat des Gymnasiums Oberhaching folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Wahlen und Ämter

- (1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der Vorsitzende des vorherigen Elternbeirats oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung
 - einen Vorsitzenden und Stellvertreter
 - zwei Vertreter für das Schulforum und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende des Elternbeirats als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen Stellvertreter vertreten.
 - einen Kassenverwalter
 - zwei Schriftführer
 - zwei Mitglieder für die Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft der Gymnasien in München und im Landkreis (ARGE)
 - einen Kandidaten für den Verein der Förderer und Freunde des Gymnasiums
 - einen oder zwei Ansprechpartner für den Trägerverein Mensafür die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Kann ein Mitglied sein Mandat nicht für die gesamte Periode wahrnehmen, so erfolgt in der ersten Sitzung des Elternbeirats nach Erklärung des Rücktritts die Wahl eines neuen Vertreters.
 - (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
 - (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenverwalters und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Vertreter.
 - (4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
-



§ 2 Aufgaben und Verantwortung

(1) Elternbeirat

Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
- Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS 21 – Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
- den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - g) die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
 - h) die Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

(2) Vorsitzender des Elternbeirats

- Vertretung der Eltern und des Elternbeirats nach außen und gegenüber der Schulleitung, der Presse, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit
- Ansprechpartner in allen allgemeinen Angelegenheiten der Schule. Soweit es sich um projektbezogene Fragestellungen handelt, kann diese Aufgabe an die jeweiligen Mitglieder des Elternbeirats delegiert werden, die für die Projekte von Seiten des Elternbeirats verantwortlich sind.
- Einberufung und Leitung der Elternbeiratssitzungen
- Koordination der Elternbeiratsaktivitäten
- Projekt-, Ziel- und Terminverfolgung
- Behandlung von Anregungen, Fragen und Beschwerden von Eltern an den Elternbeirat als Gremium
- Vertretung des Elternbeirats im Schulforum
- Verantwortung für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Zusammenarbeit mit dem Verein der Förderer und Freunde des Gymnasiums Oberhaching
- Zusammenarbeit mit den Klassenelternsprechern

(3) Stellvertreter des Vorsitzenden

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Elternbeirats im Fall der Verhinderung beziehungsweise im Sinne einer Aufgabenteilung nach Absprache zu dessen Entlastung.



(4) Vertreter im Schulforum

Die Mitglieder des Elternbeirats im Schulforum vertreten die Interessen der Elternschaft und informieren den Elternbeirat über die getroffenen Beschlüsse. Bei den Schulablauf wesentlich beeinflussenden Maßnahmen und Projekten stimmen sie sich vorab mit dem Elternbeirat ab.

(5) Kassenverwalter

Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Einmal im Schuljahr erstattet er dem Elternbeirat Auskunft über Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Elternbeirats.

(6) Schriftführer

Der Schriftführer fasst wesentliche Diskussionsbeiträge und alle Entscheidungen der Sitzungen zusammen und versendet das Protokoll per E-Mail innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung an alle Mitglieder des Elternbeirats und gegebenenfalls an weitere Mitglieder der Schulfamilie

(7) Vertreter in der „ARGE“

Jeweils mindestens ein Vertreter nimmt an den Sitzungen der ARGE teil und vertritt dort die Interessen des Gymnasiums. Er berichtet den Mitgliedern des Elternbeirats mittels Ergebnisprotokoll zeitnah, am besten per Email über wesentliche Inhalte und Ergebnisse.

(8) Vertreter im Verein der Förderer und Freunde des Gymnasiums

Der Vertreter vertritt die Interessen des Elternbeirats im Verein der Förderer und Freunde des Gymnasiums und stellt die Kommunikation zwischen beiden Gremien sicher. Bei Bedarf stimmt er sich über zu fördernde Projekte und Maßnahmen mit dem Elternbeirat ab.

(9) Ansprechpartner im Trägerverein Mensa

Der Ansprechpartner stellt sicher, dass alle Belange des Trägervereins, die eine Entscheidung und Handlung des Elternbeirats benötigen, kommuniziert und erledigt werden. Er informiert den Elternbeirat in den Sitzungen über den aktuellen Stand der Dinge und die Mensa betreffende Entscheidungen.

§ 3 Mitwirkungsrechte des Elternbeirats

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

- Baumaßnahmen,
- Fragen der Schulfinanzierung,
- einen Wechsel der Schulträgerschaft,
- die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
- die Bestellung des Schulleiters.

(2) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

- die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
 - die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
 - der Name der Schule,
 - die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
 - die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen.
-



- (3) Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf
 - die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
 - die Errichtung und Auflösung von Schulen

- (4) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.
 - Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
 - Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V.
 - Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben
 - (§ 6 Abs.2 Satz 2 GSO).

- (5) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG und § 16 und § 17 GSO mit.

- (6) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Abs. 4 Satz 7 BayEUG).

- (7) Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Abs. 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Beratung und nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GSO der Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.

§ 4 Zusammenarbeit im Elternbeirat

- (1) Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Elternbeiratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Projektverantwortlichen erforderlich. Kurze und schnelle Entscheidungsprozesse sind unabdingbar.
- (2) Der Elternbeiratsvorsitzende informiert die Mitglieder des Elternbeirats zeitnah und umfassend über alle Angelegenheiten, die an ihn in seiner Funktion als Vorsitzender und Vertreter des Gremiums nach außen herangetragen werden.
- (3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal in jedem Schuljahr zusammen. Die Termine werden jeweils in den Sitzungen mit den anwesenden Mitgliedern abgestimmt und im Protokoll festgehalten.

Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

- die Schulleitung
- der Elternbeiratsvorsitzende
- außergewöhnliche Umstände
- 30 Prozent der gewählten Elternvertreter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Der Elternbeiratsvorsitzende sendet den Mitgliedern drei Tage vor jeder Sitzung die Tagesordnung per E-Mail zu. Die Projektverantwortlichen geben bis zu diesem Zeitpunkt Kurzinfos an den Elternbeiratsvorsitzenden weiter, damit dieser sie in die Tagesordnung einarbeiten kann. Die Elternbeiratsmitglieder informieren den Elternbeiratsvorsitzenden rechtzeitig über ihre Themenvorschläge. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.
-



- (5) Wenn alle Elternvertreter zu der Sitzung eingeladen waren und mindestens die Hälfte des Elternbeirates anwesend ist, ist der Elternbeirat beschlussfähig. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (6) Der Vorsitzende kann eine Stellungnahme oder Abstimmung zu wichtigen Themen auch auf elektronischem Wege einholen. Er legt hierzu den Sachverhalt in einer E-Mail dar und fordert die Mitglieder auf, innerhalb von 5 Tagen eine Stellungnahme oder ihre Stimme abzugeben. Stimmt ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt dies als Stimmenthaltung. Ergebnisse einer entsprechenden Umfrage oder Abstimmung werden den Mitgliedern des Elternbeirates umgehend mitgeteilt.

§ 5 Festlegung von Zielen und Projekten

Der Elternbeirat legt zu Beginn eines jeden Schuljahres fest, welche Ziele er erreichen und welche Projekte er unterstützen und begleiten will.

Folgende Projekte des Gymnasiums Oberhaching werden zur Zeit vom Elternbeirat unterstützt bzw. betreut:

- Berufspraktikum und Studium-/Berufsinformation
- Soziale Woche
- Stärketeam
- Interne Schulentwicklung (EFQM)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Begabtenförderung
- Mensa
- Afghanistan-Tag

Für diese Projekte sind jeweils ein oder mehrere Elternbeiratsmitglieder verantwortlich, die vom Elternbeirat delegiert oder gewählt werden. Inhalte und Umsetzung werden periodisch diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Jedes Projektteam benennt einen Elternvertreter als Ansprechpartner

§ 6 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10, bei G9 bis elf, werden als Helfer des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
 - (2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.
 - (3) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
-



- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (5) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 7 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

- (1) Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens einmal jährlich zu Klassenelternversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
 - organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
 - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
 - die Einberufung von Klassenelternversammlungen; dazu können die Klassenelternsprecher insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte einladen; der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

§ 8 Finanzen

- (1) Grundsätze
 - Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).
 - Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
 - Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
 - Der Kassenverwalter erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
 - Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.
 - (2) Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte einen Kassenprüfer, der zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstattet.
-



§ 9 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1.01.2008 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht. Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 10.12.2007 beschlossen.